



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Abschlussklärung zum online-BGT vom 19. und 20. November 2020

„Hört mir zu und redet mit mir!“ Unter diesem Motto haben etwa 450 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des online-Betreuungsgerichtstags am 19. und 20. November zu Fragen der Praxis Rechtlicher Betreuung und insbesondere zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Vormundschaft und Betreuung diskutiert. Im Mittelpunkt stand die Kommunikation zwischen rechtlich betreuten Menschen und ihren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Die geplante Reform des Betreuungsrechts will die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen weiter stärken. Rechtliche Betreuung soll noch deutlicher ein System der Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei ihrer eigenen Entscheidungsfindung werden. Es soll klar sein, dass sie kein Instrument zu ihrer Bevormundung ist, das ohne Rücksicht auf ihren Willen, ihre Wünsche und ihre Präferenzen praktiziert wird.

Dazu müssen Betreuerinnen und Betreuer in die Lage versetzt werden, mit den ihnen anvertrauten Menschen deren Wünsche und Probleme zu erörtern, sie dabei zu unterstützen, ihre Ziele zu verwirklichen, und sie davor zu schützen, sich selbst zu schaden. Das erfordert Zeit für Kommunikation. Es erfordert aber auch Kenntnisse darüber, wie unterstützend kommuniziert wird. Dazu sind Methoden der unterstützten Entscheidungsfindung weiter zu entwickeln und in Aus- und Fortbildungen zu vermitteln.

Diese Anforderungen gelten nicht nur für berufliche, ehrenamtliche und familienangehörige Betreuerinnen und Betreuer, sondern auch für Mitarbeiter*innen der Betreuungsbehörden, Rechtspfleger*innen und Betreuungsrichter*innen. Sie alle müssen die Selbstbestimmung der betreuten Menschen achten, sie bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen und sie – wenn nötig - davor schützen, sich selbst erheblich zu schaden.

Die Strukturen und Rahmenbedingungen rechtlicher Betreuung sollen in einem Betreuungsorganisationsgesetz neu geregelt werden. Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und alle Betreuer*innen werden zusätzliche Aufgaben zu übernehmen haben. Betreuungsbehörden sollen eine Registrierung von beruflichen Betreuer*innen auf der Grundlage eines Sachkundenachweises übernehmen und durch Förderung von Vereinen und Initiativen Beratung und Unterstützung von betreuten Menschen und familienangehörigen, ehrenamtlichen wie beruflichen Betreuer*innen ermöglichen.

Dafür müssen Bund und Länder Rahmenbedingungen schaffen, die eine erfolversprechende Arbeit für die betreuten Menschen ermöglichen.

In den Diskussionen sind darüber hinaus folgende konkreten Forderungen erhoben worden:

1. Es sollten unabhängige Beschwerdestellen eingerichtet werden, mit denen sich Betroffene über ihre Betreuung, aber auch über das Vorgehen von Gericht und Behörde beraten können. Diese Beschwerdestellen sollten dialogisch besetzt werden. Dazu gehört zwingend die Beteiligung von Selbst-Vertreterinnen und -Vertretern.
2. Es sollte eine Konfliktbewältigung durch Mediation angeboten werden.
3. Vor der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin sollte ein Gespräch stattfinden, in dem der betroffene Mensch die Person kennenlernen kann, die als rechtliche Betreuerin oder Betreuer bestellt werden soll.
4. Es sollten Sprechstunden für betroffene Menschen angeboten werden, bei denen sie anonym und online oder telefonisch ihre Fragen und gegebenenfalls Beschwerden vortragen können.
5. Informationen sollten in adressatengerechter Sprache erfolgen, also bei Bedarf in einfacher oder leichter Sprache. Ministerien, Gerichte, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine sollten entsprechend klar formulierte Informationen für betroffene Menschen bereithalten. Rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes sollte eine umfassende Aufklärungskampagne stattfinden. Nur so haben betroffene Menschen überhaupt die Chance, von den Neuerungen zu erfahren und sich gegebenenfalls weitere Informationen und Unterstützung einzuholen.
6. Dies gilt nicht zuletzt für alle Informationen im betreuungsgerichtlichen Verfahren und auch für Rechtsmittelbelehrungen. Auch sollten auf Wunsch betroffener Menschen medizinische Gutachten in gerichtlichen Verfahren am Ende eine Zusammenfassung in leichter bzw. angemessener Sprache aufweisen, so dass betroffene Menschen die Chance bekommen, sie besser zu verstehen und gegebenenfalls Unklarheiten und Nachfragebedarf zu erkennen.
7. Die im Reformentwurf bisher nur als möglicher Modellversuch angedachte „erweiterte Unterstützung“ durch die Betreuungsbehörde im Vorfeld einer Betreuerbestellung sollte gestärkt und möglichst flächendeckend eingeführt werden.
8. Ein Verfahrenspfleger muss als Beistand des betroffenen Menschen im Verfahren tätig werden. Er sollte bei allen Aufgabenkreisen, die mit wesentlichen Veränderungen im Leben der betroffenen Menschen verbunden sein können (wie z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung) zwingend bestellt werden. Seine Anwesenheit bei allen gerichtlichen Anhörungen sollte vorgeschrieben werden. Auch für Verfahrenspfleger sollten Mindestanforderungen festgelegt werden.
9. Bei dem im Reformentwurf vorgesehenen Ehegattenvertretungsrecht für den Bereich der Gesundheitsvorsorge muss die Befugnis zur Einwilligung in freiheitsentziehende Maßnahmen gestrichen werden.
10. Angesichts des Umfangs der geplanten Neuerungen sollte das Reformgesetz erst 2025 in Kraft treten, damit die Umsetzung in Theorie und Praxis ausreichend vorbereitet werden kann.

Der Wunsch, ein neues Betreuungsrecht in 5 Paragraphen und in einfacher Sprache zu formulieren, wie er aus dem Teilnehmer*innenkreis geäußert wurde, wird zwar nicht zu erfüllen sein.

Er drückt aber aus, was das Ziel sein muss:

verständliche und offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten und den betroffenen Menschen. Sonst können die Grundanliegen des Betreuungsrechts an Selbstbestimmung und Unterstützung nicht erfüllt werden.